

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**FRANZ SCHODER DRUCK GMBH & CO. KG**

Stand April 2016 - 2 Seiten

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Franz SCHODER Druck GmbH & Co. KG, im Folgenden SCHODER genannt, und dem Verkäufer, Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister, nachfolgend Lieferant genannt, gelten ausschließlich diese AEB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen; ausgenommen davon sind Regelungen des Lieferanten zum Eigentumsvorbehalt in seinen Lieferbedingungen.

2. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch SCHODER.

§ 2 Angebotsverkehr und Bestellungen

1. Angebote und Bemusterungen sind für SCHODER unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen zur Anfrage von SCHODER deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.

2. Aufträge (z. B. Bestellung) sind innerhalb von max. 3 Arbeitstagen ab Bestelldatum durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe der von SCHODER mitgeteilten Bestellnummer anzunehmen. Der Lieferant soll den Auftrag schriftlich bestätigen. Bis zum Eingang der Annahmeerklärung ist SCHODER berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.

3. Bestätigte Preise gelten als Festpreise.

4. Aufträge und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich, per Fax oder per Mail erteilt oder bestätigt werden.

§ 3 Änderungen

1. SCHODER kann vor Auftragsausführung Vertragsänderungen verlangen. Die Änderungen sind einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von SCHODER verlangten Änderungen sind SCHODER unverzüglich mitzuteilen.

2. Kann keine Einigung erzielt werden, ist SCHODER zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwandsersatz.

3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHODER nicht berechtigt, Auftragsänderungen vorzunehmen.

§ 4 Lieferung, Preise, Rechnung, Zahlung

1. Die Lieferung muss mit dem erteilten und bestätigten Auftrag übereinstimmen. Der Lieferant haftet für geeignete Verpackung. Bezüglich Papierlieferungen wird zusätzlich auf § 8 verwiesen.

2. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2010.

3. Die ordnungsgemäßen Versandpapiere müssen spätestens zusammen mit der Anlieferung bei SCHODER eingehen. Die Bestellnummer von SCHODER ist in den Versandpapieren anzugeben. Fehlende bzw. nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder eine fehlende Bestellnummer berechtigen SCHODER die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

4. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder durch das Transportunternehmen an die von SCHODER angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von SCHODER beim Entladen behilflich ist.

5. In den Fällen höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb des Willens von SCHODER liegenden Umständen, einschließlich Arbeitskämpfen, ist SCHODER von der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung. In diesen Fällen von höherer Gewalt oder Umständen verlängern sich die Annahmefristen in angemessenem Umfang und SCHODER kann auch eine andere Versandadresse festlegen.

6. Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Einseitige Preiserhöhungen sind unzulässig. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kosten der Verpackung und Versicherung sind im Preis inbegriffen.

Als Zahlungsziel sind 30 Tage unter Abzug von 3% Skonto, bzw. 60 Tage netto ab Rechnungseingang vereinbart.

7. Der Lieferant soll SCHODER keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen als anderen vergleichbaren Abnehmern.

8. Rechnungen sind nicht der Lieferung beizufügen, sondern getrennt unverzüglich nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert, in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Auftrag (sofern angegeben) und aller gesetzlichen Pflichtangaben in der jeweils gültigen Fassung des UStG an SCHODER zu übermitteln.

9. Die Zahlung erfolgt, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei eingegangen ist oder die Leistung mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

Der Fristlauf für die Zahlung beginnt mit dem Tag der mangelfreien Ablieferung, der mangelfreien Leistungserbringung, dem Tag der Abnahme oder dem Tag des fehlerfreien Rechnungseingangs bei SCHODER, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

10. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

11. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung von Verzugschäden durch SCHODER wird im Übrigen von dieser Regelung nicht berührt.

12. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist SCHODER zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

13. Der Lieferant kann ohne schriftliche Zustimmung von SCHODER seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretungen erworbenen Gegenforderungen zulässig ist. Der Lieferant ist damit einver-

standen, dass wir alle gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen unserer Gesellschaften (inkl. verbundenen Unternehmen) mit ihm aufrechnen können. Im Übrigen stehen SCHODER Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Mängelrüge

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware bzw. Leistung, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie entdeckt wurden, angezeigt werden. Mängel die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Zahlungen von SCHODER bedeuten keine vorbehaltlose Entgegennahme der Ware.

2. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich SCHODER vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rügekosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 6 Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe

1. Die im Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins ist SCHODER nicht zur Abnahme verpflichtet.

Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung samt Versandpapieren (unter Angabe der Bestellnummer) im vereinbarten Werk von SCHODER oder der von SCHODER genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend.

2. Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHODER zulässig.

3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich hat uns der Lieferant über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist SCHODER zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die SCHODER hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

5. Bei Überschreiten des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann SCHODER entweder die Ausführung des Auftrages bzw. der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Produktsicherheit

1. Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu.

2. Der Lieferant soll sich über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informieren.

3. Der Lieferant soll seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.

4. Der Lieferant fügt seinen Lieferungen eine Prüfbescheinigung und Sicherheitsdatenblätter bei. Sind im Auftrag keine weitergehenden Anforderungen festgelegt, hat die Lieferung in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW, EU-Chemikalienverordnung REACH und vergleichbare Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu erfolgen. Liefergegenstände müssen am Tag der Lieferung mindestens den geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Einsatzort genügen.

5. Die Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten sollen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 8 Besondere Bedingungen für Papierlieferungen

1. Bestellmenge: Die bestellte Menge ist Mindestmenge. Eine Mehrmenge bei Rollenlieferungen darf nur die Teilmenge einer Rolle sein, die die Mindestmenge übertrifft. Die Überlieferung bei Bogenpapier bedarf der speziellen Absprache zwischen SCHODER und dem Lieferanten.

2. Formattoleranzen: Die bestellte Rollenbreite darf max. um 1 mm über- und unterschritten werden. Das Bogenformat darf auf der schmalen und auf der breiten Seite jeweils um max. 1 mm über- und/oder überschritten werden.

3. Rollendurchmesser: Der Rollendurchmesser muss mind. 123 cm und darf max. 126 cm betragen. Andere Rollendurchmesser bedürfen der Absprache.

4. Hülsenweite: Die lichte Hülsenweite bei Rollenpapieren beträgt 76,2 mm.

5. Flächengewicht: Bei Rollenlieferungen darf das bestellte Flächengewicht um max. 4 % über- oder unterschritten werden – über die gesamte bestellte Menge pro Bestellung darf das mittlere Flächengewicht nicht über dem bestellten Flächengewicht liegen. Bei Bogenpapieren ist das bestellte Flächengewicht das Maximalgewicht. Der Rechnung ist bei ggf. Übergewichtigem Papier das Soll-Gewicht, bei ggf. untergewichtigem Papier das Ist-Gewicht zugrunde zu legen.

6. Eignung/Feuchte: Rollenpapiere werden für heatset-Rollenoffset eingesetzt und müssen dafür geeignet sein. SCHODER empfiehlt eine absolute Feuchte von 3,6 % bzw. eine rel. Feuchte von 38 bis 42 %.

7. Verladung: Die Verladung von Rollenpapieren erfolgt im Joloda-System oder nach hinten abrollbar, ungesattelt – waagrechte Hülse.

8. Lieferverzögerung: Der bestellte/bestätigte Liefertermin ist bindend. Verzögerungen müssen vom Lieferanten mind. 3 Tage vorher angezeigt werden. Nicht eingehaltene Liefertermine können zu Stillstandkosten (z. B. an Druckmaschine und in Druckweiterverarbeitung) führen, die vom Lieferanten dann zu erstatten sind.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, SCHODER auf Verlangen die genaue Herkunft des Papiers (Hersteller, Papierbezeichnung etc.) zu nennen.

§ 9 Zuviellieferungen / Überlieferungen

Erbringt der Lieferant eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistung (z. B. Überlieferung), so kann SCHODER die Mehrleistung innerhalb der Untersuchungs- und Rügefrist gemäß § 5 zurückweisen.

§ 10 Gewährleistung, Mängelbeseitigung, Schadenersatz

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. dem Erbringen der Leistung. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände oder Leistungen beginnt sie neu zu laufen. Sollten durch gesetzliche Bestimmungen längere Garantiefristen vorgesehen sein, finden diese Anwendung. Diese Gewährleistungsfristenregelung gilt gleichermaßen für Kauf- oder Werkverträge sowie sonstige Vertragsarten.

2. Bei Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Ausführungen von anderen Leistungen ist SCHODER berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist SCHODER berechtigt, nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

3. Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von SCHODER gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mängelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist SCHODER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, ist SCHODER berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

4. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist SCHODER nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind, stellt der Lieferant SCHODER frei, sofern der Lieferant den Schaden zu vertreten hat.

Wird SCHODER aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber SCHODER insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen SCHODER und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der Mangelhaftigkeit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind.

§ 11 Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2,5 Mio. € für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung einschließlich von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte sowie Kostendeckung bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, deren Weiterbe- und -verarbeitung, deren Aus- und Einbaukosten, Ausschussproduktionen sowie Prüf- und Sortierkosten.

3. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

4. Der Lieferant hat die Regelungen dieser AEB zur Mitversicherung im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung und zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit vorzulegen. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung der Rückrufkosten gemäß § 10 Ziffer 6 dieser AEB zusätzlich zu seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung.

5. SCHODER ist berechtigt, vom Lieferanten einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

§ 12 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrags von SCHODER gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SCHODER erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten

2. Schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Unterlagen von SCHODER dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von SCHODER ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von SCHODER wahren.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände, Unterlagen und sonstigen Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung SCHODER werben.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von SCHODER Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

§ 13 Weitergabe und Auftragsübertragung an Dritte

1. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne die Einwilligung von SCHODER ist untersagt. Sie berechtigt SCHODER zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

2. Produkte, die der Bestellung von SCHODER entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation sondern für eine konkrete Anwendung bei SCHODER bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

§ 14 Überlassung von Fertigungsmitteln

1. Fertigungsmittel, die von SCHODER zur Verfügung gestellt, von SCHODER geplant oder bezahlt werden, wie Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Daten, Filme, Lithographien, Werkzeuge und Druckträger, bleiben im oder werden Eigentum von SCHODER. Eventuelle Urheberrechte bleiben bei SCHODER.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von SCHODER stehende Sachen (inkl. Beistellungen) zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern. Der Lieferant tritt die Schädigungsansprüche aus dieser Versicherung an SCHODER ab. SCHODER nimmt die Abtretung hiermit an.

3. Sofern von SCHODER Sachen beigestellt werden, behält sich SCHODER hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SCHODER vorgenommen. Die Vorbehaltsware mit anderen, SCHODER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt SCHODER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen SCHODER nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und SCHODER Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind SCHODER unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

6. An den Lieferanten übermittelte Daten sind vom Lieferanten vor Verwendung auf Plausibilität zu prüfen. Dazu zählen insbesondere Daten die Grundlage für die Erstellung von Produkten und Dienstleistungen bilden.

7. Die zu einem Auftrag gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und SCHODER auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen – andernfalls kann der Lieferant sich nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für vom Lieferanten erstellte Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese Unterlagen von uns genehmigt werden.

§ 15 Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen an SCHODER frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt SCHODER und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.

3. SCHODER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 16 Bereitstellung von Daten

Der Lieferant sichert zu, dass er bei einer erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten sowie der werblichen Ansprache eines Adressaten die Pflichten gemäß des BDSG sowie anderer Datenschutzbestimmungen erfüllt hat. Dies betrifft insbesondere die Regelungen des § 28 Abs. 3 und Abs. 4 sowie des § 33 BDSG.

§ 17 Mindestlohn

Der Lieferant sichert zu an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und auch die weiteren Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden die aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entstehen und stellt SCHODER insoweit von der Haftung frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst auch alle Unternehmen, die der Lieferant seinerseits beauftragt. SCHODER ist berechtigt, dazu eine separate Verpflichtungserklärung des Lieferanten zu verlangen.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist ausschließlich Augsburg. SCHODER ist berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von SCHODER in Gersthofen.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit SCHODER und den Auftraggebern von SCHODER ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.

5. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 19 Kontaktdaten

Franz SCHODER Druck GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 12
86368 Gersthofen
Telefon: +49 (0)821 49883-0
Telefax: +49 (0)821 49883-30
E-Mail: info@adv-schoder.de
<http://www.adv-schoder.de>

Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Handelsregister Nr.: HRA 8480
Ust.ID Nr.: DE 127333258